

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 2449/2007/VIK - Angebliches Versäumnis, hinreichende Gründe für die Ersetzung des Beschwerdeführers zu nennen, und angebliches Versäumnis, sein Recht auf Anhörung zu respektieren

Entscheidung

Fall 2449/2007/VIK - **Geöffnet am 22/10/2007** - **Entscheidung vom 16/12/2009**

Der Beschwerdeführer, ein britischer Staatsbürger, wurde als Teamleiter für eine Beratungstätigkeit in Afrika engagiert. Er hatte einen Vertrag mit einem Unternehmen, das zu einem Konsortium („der Auftragsnehmer“) gehörte, das von der Kommission beauftragt wurde, eine Studie im Land X durchzuführen.

Während der ersten Phase der Umsetzung des Projekts hatte der Auftragnehmer einen Ausgangsbericht vorzulegen. Dieser Bericht wurde vom Beschwerdeführer in seiner Funktion als Teamleiter erstellt. Die Kommission war jedoch mit dessen Inhalt nicht einverstanden. Sie machte eine Reihe von Bemerkungen und forderte den Beschwerdeführer auf, den Bericht entsprechend abzuändern. Danach ersuchte die Kommission den Auftragnehmer, den Beschwerdeführer durch einen anderen Sachverständigen zu ersetzen. Hierzu sandte sie ein formelles Schreiben an den Auftragnehmer.

Angesichts dessen brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Kommission in ihrem Schreiben mit der Forderung, ihn zu ersetzen, keine hinreichenden Gründe genannt (der gegenständliche Aspekt) und gegen sein Recht auf Anhörung verstoßen habe, wie es in Artikel 41 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 16 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (der verfahrensrechtliche Aspekt) verankert ist. Der Beschwerdeführer forderte, dass die Kommission stichhaltige Beweise für die gegen ihn erhobenen Vorwürfe liefern oder andernfalls ihre Behauptungen zurücknehmen solle.

Nach einer gründlichen Untersuchung gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass bezüglich des Gegenstandes, nämlich der durch die Kommission gelieferte Begründung,



kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag. In Bezug auf das Verfahren vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die Kommission durch ihr Versäumnis, dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, sich zu der in ihrem Schreiben vom 15. Mai 2007 vorgebrachten Kritik zu äußern, bevor sie den Auftragnehmer ersuchte, den Beschwerdeführer zu ersetzen, nicht im Einklang mit dem in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der EU verankerten Grundsatz der guten Verwaltung gehandelt habe. Dies stellte nach Auffassung des Bürgerbeauftragten einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Der Bürgerbeauftragte schloss die Untersuchung daher mit einer kritischen Anmerkung ab.

HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. Die vorliegende Beschwerde betrifft unter anderem einen angeblichen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU [1] und Art. 16 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis [2] durch die Delegation der Europäischen Kommission im Land X (im Folgenden „Delegation“).

2. Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) lautet:

„Recht auf gute Verwaltung

(1) Jede Person hat das Recht, ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, fair und innerhalb einer angemessenen Frist behandeln zu lassen.

(2) Dieses Recht umfasst:

— das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor jede einzelne Maßnahme getroffen wird, die ihn oder sie nachteilig beeinflussen würde...

die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen... “.

3. Art. 16 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (im Folgenden „EZGAB“) bestimmt:

„Recht auf Anhörung und Äußerungen

1. In Fällen, in denen die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen betroffen sind, stellt der Beamte sicher, dass in jeder Phase des Entscheidungsverfahrens die Verteidigungsrechte gewahrt werden.

2. Jedes Mitglied der Öffentlichkeit hat das Recht, in den Fällen, in denen eine Entscheidung, die seine Rechte oder Interessen berührt, schriftlich Stellung zu nehmen und erforderlichenfalls mündliche Erklärungen abzugeben, bevor die Entscheidung getroffen wird.



4. Der Beschwerdeführer wurde von einem Unternehmen eines Konsortiums, das von einem anderen Unternehmen (im Folgenden „federführender Partner des Konsortiums“) geleitet wurde, als Teamleiter für Beratungstätigkeiten in Land X beauftragt. Das Konsortium erhielt einen Auftrag für die Durchführung einer Tracer Study on Graduates of the Country X Technical Education Programme und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und allgemein auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Die Mitglieder des Konsortiums, die einen Vertrag mit der Kommission unterzeichnet haben, werden im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet.

5. Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und der Kommission wurde durch die Allgemeinen Bedingungen des Rahmenvertrags, die allgemeinen Leistungsbeschreibungen des Rahmenvertrags „Begünstigte“ und die Besonderen Leistungsbeschreibungen geregelt, in denen die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen festgelegt wurden.

6. Der Vertrag sollte am 30. April 2007 beginnen. Innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsbeginn musste der Auftragnehmer einen Anfangsbericht erstellen. Dieser Bericht, der vom Beschwerdeführer erstellt wurde, wurde der Delegation am 7. Mai 2007 vorgelegt. Die Delegation war jedoch mit dem Bericht nicht zufrieden. Sie gab eine Reihe von Stellungnahmen ab und forderte den Beschwerdeführer auf, den Bericht entsprechend zu ändern. Anschließend beantragte die Delegation, den Beschwerdeführer durch einen anderen Sachverständigen zu ersetzen. Dieser Antrag wurde förmlich vom Leiter der Delegation in einem Schreiben an den Auftragnehmer vom 15. Mai 2007 gestellt. In diesem Schreiben äußerte die Delegation im Wesentlichen ihre Unzufriedenheit mit der schlechten Qualität der Arbeit des Beschwerdeführers und seiner Haltung. Der Vertrag des Beschwerdeführers wurde sofort gekündigt und er wurde von der Abtretung entfernt.

7. Am 24. Mai 2007 teilte der Beschwerdeführer der Delegation mit, dass er den Inhalt des oben genannten Schreibens für unwahr und diffamierend halte, und ersuchte um Gelegenheit, es zu erörtern.

8. Mit Schreiben vom 31. Mai 2007 antwortete die Delegation dem Beschwerdeführer. Sie wies darauf hin, dass die Kommission keine vertraglichen Beziehungen zu ihm habe und dass Fragen im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag daher mit dem Auftragnehmer erörtert werden sollten.

9. Am 3. Juli 2007 reichte der Beschwerdeführer seine erste Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein (Referenznummer 1791/2007/(BM)SAB). Die Delegation habe gegen die oben genannten Artikel der Charta und des ECGAB verstoßen. Die Unterlagen, die der Beschwerdeführer vorgelegt hat, deuten jedoch darauf hin, dass die Delegation ihn zweimal über ihre Unzufriedenheit mit seiner Arbeit informiert hat. Der Bürgerbeauftragte vertrat daher die Auffassung, dass dem Beschwerdeführer offenbar Gelegenheit gegeben wurde, auf die Kritik der Kommission zu reagieren. Unter diesen Umständen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe für eine Untersuchung vorliegen.



10. Am 19. September 2007 wiederholte der Beschwerdeführer seine Beschwerde, indem er eine detaillierte Analyse der Situation und eine Reihe neuer Argumente zur Stützung seines Falls vorlegte. Das neue Schreiben des Beschwerdeführers wurde daher als neue Beschwerde registriert (Referenznummer 2449/2007/VIK).

ZUM GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

11. Der Bürgerbeauftragte stellte folgende Vorwürfe und Forderungen fest:

(1) Der Beschwerdeführer machte geltend, die Delegation habe gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta und Art. 16 ECGAB verstoßen, indem sie sein Recht auf Anhörung nicht geachtet und die Ausführungen des Leiters der Delegation in seinem Schreiben vom 15. Mai 2007 nicht hinreichend begründet habe. Zur Stützung dieser Behauptung führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus:

I) die Delegation Maßnahmen ergriffen hat, um ihn vor Ablauf der Frist für die Vorlage des überarbeiteten Berichts, der die Rückmeldungen der Delegation enthalten musste, zu streichen;

II) Das Schreiben der Delegation vom 15. Mai 2007 enthielt Vorwürfe gegen ihn, die ihm zuvor nie zur Kenntnis gebracht wurden und auf die ihm keine Gelegenheit gegeben wurde, zu antworten.

(2) Der Beschwerdeführer beantragte, dass die Delegation Beweise für die Vorwürfe vorlegen sollte, die der Leiter der Delegation gegen ihn erhoben hat, oder diese Vorwürfe zurückzuziehen.

12. Der Beschwerdeführer beantragte ferner, dass die Delegation gemäß Artikel 41 Absatz 3 [3] der Charta einen finanziellen Ersatz für den erlittenen Schaden und den künftigen Verdienstausschlag leisten sollte. Der Bürgerbeauftragte hielt diesen Antrag auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 seines Statuts für unzulässig, da der Beschwerdeführer in Bezug auf seinen Schadensersatzantrag gegenüber der Delegation keine früheren Verwaltungsansätze getroffen hatte.

13. Am 14. Mai 2009 verlängerte der Beschwerdeführer seinen Schadensersatzantrag. Er machte geltend, dass er die Delegation ersucht habe, ihm eine Entschädigung für seinen entgangenen Verdienst, die Unterkunftszulagen und die Schädigung seines beruflichen Ansehens zu zahlen. Am 15. Juni 2009 reichte der Beschwerdeführer eine Kopie der Antwort der Delegation ein, in der diese den oben genannten Schadensersatzantrag ablehnte. Da der Beschwerdeführer die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten erfüllt hatte, hätte der Schadensersatzantrag zur Untersuchung aufgenommen werden können. Der Bürgerbeauftragte hielt es jedoch für angemessen, die Ergebnisse der Überprüfung der Akte der Kommission abzuwarten, bevor er über die Prüfung dieses Vorbringens entschied. Aufgrund der Prüfung der Akten der Kommission zu den Vorwürfen und Forderungen, die ursprünglich vom Beschwerdeführer vorgebracht wurden, ist



der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Schadensersatzantrag nicht untersucht werden muss.

14. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sowohl die Kommission als auch der Beschwerdeführer mitgeteilt haben, dass ein Mitglied des Europäischen Parlaments Kommissar Ferrero-Waldner über die vorliegende Beschwerde geschrieben habe. Die Kommission übermittelte dem Abgeordneten eine Kopie ihrer Antwort. In seinen Erklärungen machte der Beschwerdeführer geltend, dass das an den Kommissionsmitglied gerichtete Schreiben allgemeine Fragen aufgeworfen habe, die sich beispielsweise auf die rechtlichen Auswirkungen der Beendigung des Vertrags eines Beraters auf der Grundlage unbegründeter Behauptungen bezögen und auf die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung eines Beraters, eine Erklärung über Verfügbarkeit und Exklusivität zu unterzeichnen und seine Fähigkeit, für ein konkurrierendes Unternehmen zu arbeiten, einzuschränken. Der Beschwerdeführer vertrat jedoch die Auffassung, dass die Kommission die ihr zur Kenntnis gebrachten Probleme nicht angegangen habe. Aus den vorgelegten Informationen geht nicht klar hervor, ob der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten wünscht, diese Fragen zu prüfen. Jedenfalls übermittelte der Beschwerdeführer der Kommission keine Kopie des entsprechenden Schreibens des Mitglieds des Europäischen Parlaments. Der Bürgerbeauftragte verfügt daher nicht über alle erforderlichen Informationen, um zu entscheiden, ob er zu diesen Fragen eine Untersuchung einleiten soll.

DIE UNTERSUCHUNG

15. Am 22. Oktober 2007 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung ein und forderte die Kommission auf, eine Stellungnahme abzugeben. Die Kommission hat ihre Stellungnahme am 12. März 2008 übermittelt. Die Stellungnahme der Kommission wurde dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt, die er am 22. April 2008 vorlegte. Am 2. Januar 2009 legte der Beschwerdeführer auf Ersuchen der Dienststellen des Bürgerbeauftragten weitere Belege für seine Beschwerde vor, und am 14. Mai 2009 und am 15. Juni 2009 legte er weitere Belege vor.

16. Am 20. Juli 2009 forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, seinen Dienststellen die Einsichtnahme der Akten im vorliegenden Fall zu gestatten. Die Nachprüfung fand am 13. Oktober 2009 in den Räumlichkeiten des Büros der Kommission für Zusammenarbeit EuropeAid in Brüssel statt. Am 20. Oktober 2009 wurde dem Beschwerdeführer und der Kommission eine Kopie des Kontrollberichts übermittelt. Am 24. Oktober 2009 nahm der Beschwerdeführer zu diesem Bericht Stellung.

ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

A. Zur Behauptung des Beschwerdeführers



Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

Inhalt des angefochtenen Schreibens:

17. Der Beschwerdeführer übermittelte eine Kopie des Schreibens der Delegation, in dem er seine Ersetzung beantragte (vom 15. Mai 2007). Die einschlägigen Abschnitte dieses Schreibens lauten wie folgt:

„ die Delegation hat dem Auftragnehmer bereits informell eine Reihe von Bedenken mitgeteilt , die die Regierung nicht nur in Bezug auf die Qualität der vom [Beschwerdeführer] erstellten Arbeiten , sondern auch in Bezug auf seine sehr engagierte Haltung teilt.

Der vom Teamleiter vorgelegte Entwurf eines Anfangsberichts war unbefriedigend und erfüllte den Standardinhalt eines Anfangsberichts nicht (beziehen Sie sich bitte auf die Bemerkungen der Delegation per E-Mail). Die TEM [4] verlangten eindeutig, dass die im Angebot des Auftragnehmers dargelegte Methodik im Anfangsbericht überarbeitet und erneut vorgelegt wird, aber der Teamleiter hat diesen wesentlichen Aspekt völlig weggelassen und sich vielmehr auf eine breite und vertraute Analyse des Fernsehsektors [5] konzentriert .

Die Delegation hat zweimal Bemerkungen zum Anfangsbericht abgegeben, damit der Teamleiter diesen Bericht verbessern kann, auf den wir sehr defensive und uneinsehbare Antworten erhalten haben. Die TL versuchte ferner, trotz ihrer Zustimmung zu den vorzunehmenden Änderungen eine konfrontative Situation zwischen der Delegation und der Regierung zu schaffen. Der Vertreter der Regierung berichtete, dass er viel Zeit mit der TL verbrachte, um ihn über den Auftrag zu unterrichten und ihm bei der Verbesserung des Berichts zu helfen, aber die TL scheint immer noch keine Vision für die Ausführung des Auftrags zu haben. Er wird nur als „ausleihen“ breiter Ideen und Konzepte von den konsultierten Personen angesehen und hat es versäumt, einen eigenen relevanten und proaktiven Vorschlag bezüglich der Methodik zur Durchführung der Studie vorzuschlagen.

Die Regierung hat nun eine starke Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, dass der Teamleiter ersetzt wird, da er nicht die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen unter Beweis stellt, um diese Studie durchzuführen. Die Delegation stimmt der Auffassung der Regierung voll und ganz zu.

...

Angesichts dessen und auf der Grundlage von Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen des Rahmenvertrags, da der schlechte Start die erfolgreiche Durchführung der Studie bereits für die große Unzufriedenheit der Regierung etwas gefährdet hat, bitten wir Sie, einen geeigneten Ersatz vorzuschlagen, der den Qualifikationsanforderungen der TEM entspricht und der Delegation und der Regierung zumutbar ist... “ .

Argumente des Beschwerdeführers



18. Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass das oben genannte Schreiben „*voller Unwahrheiten*“ sei und ihm keine Gelegenheit gegeben worden sei, auf die Kritik der Kommission zu reagieren. In diesem Zusammenhang brachte der Beschwerdeführer folgende Argumente vor:

19. Der Beschwerdeführer räumte ein, dass er vom Task-Manager der Delegation und dem Bildungsberater der Delegation zu seinem Entwurf eines ersten Berichts Rückmeldungen erhalten habe. Er weist darauf hin, dass er auf diese Bemerkungen reagiert und vereinbart wurde, dass er einen überarbeiteten Bericht mit den Bemerkungen der Delegation erstellen und vorlegen werde. In der Zwischenzeit hat die Delegation jedoch Maßnahmen ergriffen, um ihn *vor* Ablauf der Frist für die Vorlage des überarbeiteten Berichts aus dem Auftrag zu streichen. Nach Angaben des Beschwerdeführers hat sich der überarbeitete Anfangsbericht erheblich auf die im ersten Anfangsbericht skizzierten methodischen Fragen ausgeweitet und war das Ergebnis einer Reihe eingehender Diskussionen mit Interessenträgern, dem leitenden Forscher in der Beratung, sowie auf Schlussfolgerungen, die auf seinem eigenen Fachwissen und seiner eigenen Erfahrung beruhen. Folglich hielt er die Entscheidung der Kommission, ihn vor der Prüfung des überarbeiteten Berichts als „*außerordentlichen und inakzeptablen Akt bösgläubiger*“ zu streichen.

20. Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass seine Antwort auf die Bemerkungen der Delegationsbediensteten nicht „*defensiv und schlecht beurteilt*“, sondern „*detailliert und robust*“ sei, wie von einem Teamleiter zu erwarten sei.

21. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer vor, das Schreiben der Delegation enthalte eine Reihe von Vorwürfen, die über die zuvor von ihren Bediensteten vorgebrachten Punkte hinausgingen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers war der Vorwurf, er habe „*versucht, eine konfrontative Situation zwischen der Delegation und der Regierung von [Land X] zu schaffen*“, entsetzlich, unbegründet und unbegründet. Hätte seine Anwesenheit Schwierigkeiten zwischen der Regierung von Land X (der „Regierung“) und der Delegation zur Kenntnis gebracht, hätte er die Beratung freiwillig verlassen.

22. Der Beschwerdeführer fügte hinzu, dass ihm auch der angebliche Mangel an Verständnis und Vision oder die Behauptung, dass er „*die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen nicht unter Beweis gestellt habe*“, von dem Regierungsvertreter oder jemand anderem nie zur Kenntnis gebracht worden sei. Er bekräftigte, dass ihm daher keine Gelegenheit gegeben worden sei, diese Vorwürfe zu diskutieren und zu widerlegen.

23. Die Behauptung, dass er „*von den konsultierten Personen breite Ideen und Konzepte borgte und es versäumt habe, eigene relevante proaktive Vorschläge bezüglich der Methodik zur Durchführung der Studie vorzuschlagen*“ war unwahr. Er betrachtete sich nicht als die Art von Berater, der mit vorgefassten Lösungen aus Übersee ankommt, sondern als einer, der Ansätze und Methoden unter lokalen Umständen kontextualisieren will, um bessere Erfolgchancen und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.



24. Der Beschwerdeführer stellte fest, dass der angebliche „*Vertreter der Regierung*“ dem Bericht zugestimmt habe, bevor er der Delegation vorgelegt werde. Er fügte hinzu, dass er einige Zeit damit verbracht habe, den Bericht mit dieser Person zu diskutieren, da ihm gesagt worden sei, dass diese im Namen der Regierung handelte. Es handelte sich jedoch nicht um eine „*erhebliche Zeitspanne*“, da der Vertreter den ursprünglichen Bericht mit Ausnahme einer oder zwei faktischen Änderungen akzeptierte.

25. Der Beschwerdeführer wies auch darauf hin, dass die Behauptung, dass er eine „*kriegerische Haltung*“ habe, ein „*unbegründeter und unentschuldigbarer persönlicher Angriff*“ auf seinen Charakter sei. Er vermutete, dass es die persönliche Feindseligkeit einiger Mitarbeiter der Delegation gegen ihn war, die zu seiner Entlassung führte.

Standpunkt der Kommission

26. In ihrer Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass sie keine vertraglichen Beziehungen mit dem Beschwerdeführer habe, da die Vertragsparteien selbst und der Auftragnehmer seien. Die Kommission verwies auf Artikel 4 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen, wonach „*keine Unteraufträge vertragliche Beziehungen zwischen einem Unterauftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber herstellen können*“.

27. Was die angebliche Unterlassung der Unterrichtung des Beschwerdeführers und die Achtung seines Rechts auf rechtliches Gehör angeht, so argumentierte die Kommission, dass Artikel 6 Absatz 1 der Globalen Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrags eindeutig festlege, dass alle Mitteilungen über den Rahmenvertrag zwischen dem Auftragnehmer und der Kommission stattfinden sollten. In Artikel 6 Absatz 1 heißt es: „*Im Falle eines Konsortiums ist der federführende Partner letztlich für alle vertraglichen und finanziellen Aspekte des Rahmenvertrags und der einzelnen Aufträge verantwortlich und ist die einzige formelle Kontaktstelle zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber*“. Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass sie in keiner Weise verpflichtet sei, den Beschwerdeführer direkt zu unterrichten. Es war Sache des Auftragnehmers, dem Beschwerdeführer Anweisungen im Bereich des Projektmanagements zu erteilen und ihn über alle relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Projekt zu informieren. Der Auftragnehmer war hingegen von der Delegation (in Form von Telefongesprächen und E-Mails) ordnungsgemäß über die mangelnde Zufriedenheit der Kommission und der Regierung mit der Arbeit des Beschwerdeführers informiert worden.

28. Außerdem teilte die Delegation ihm entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers bei zwei Gelegenheiten deutlich mit, dass sein Bericht nicht zufrieden stellend sei, und forderte ihn auf, sich bei Bedarf an die Delegation zu wenden. Zur Stützung dieses Arguments übermittelte die Kommission Kopien von zwei E-Mails, die die Delegation dem Beschwerdeführer am 8. und 10. Mai 2007 übermittelte.

29. Die Kommission erläuterte, dass der Beschwerdeführer, da der Beschwerdeführer die Bemerkungen der Delegation zurückhalten wollte, keinen weiteren Versuch unternommen habe, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, sondern den Projektkoordinator aufforderte, eine Lösung



zu finden.

30. Was die angebliche Nichteinhaltung der Frist für den überarbeiteten Bericht anbelangt, bevor sie Maßnahmen zur Entfernung des Beschwerdeführers ergreift, wies die Kommission darauf hin, dass die Delegation am 14. Mai 2007 mit dem Auftragnehmer vereinbart hat, dem Beschwerdeführer zwei weitere Tage für die Erstellung eines überarbeiteten Anfangsberichts zu geben. Die Delegation teilt dem Auftragnehmer mit, dass die Regierung die überarbeitete Fassung spätestens am 16. Mai 2007 wünscht.

31. Die Kommission stellte ferner fest, dass am 15. Mai 2007 ein Regierungsvertreter die Delegation anrief, um ihr mitzuteilen, dass seiner Ansicht nach nach Erörterung des Berichts mit dem Beschwerdeführer die überarbeitete Fassung des Berichts (die der Beschwerdeführer im Begriff war, vorzulegen) die wesentlichen Elemente der Durchführung der Studie nicht erfasst hat und mit Sicherheit umformuliert werden muss. Er äußert seine Bedenken in Bezug auf die Durchführung der Studie als solche und teilt der Delegation mit, dass er es für angemessen hält, den Beschwerdeführer zu ersetzen.

32. Am selben Tag, d. h. am 15. Mai 2007, trafen sich die Dienststellen der Delegation mit dem Leiter der Delegation, um die möglichen Optionen zu erörtern.

33. Am 16. Mai 2007 kontaktierte die Delegation den Auftragnehmer und informierte ihn über die Rückmeldungen der Regierung zu dem Bericht und ersuchte ihren Standpunkt. Nach Angaben der Kommission erklärte der Auftragnehmer, dass der vom Beschwerdeführer überarbeitete Anfangsbericht nicht an die Delegation übermittelt werde. In einer E-Mail, die der Auftragnehmer der Delegation am 16. Mai 2007 um 18:38 Uhr übermittelte, forderte er diese auf, ein offizielles Schreiben zur Ersetzung des Beschwerdeführers zu senden.

34. Die Kommission stellte klar, dass ihr Schreiben, in dem sie die Abschiebung des Beschwerdeführers beantragte, vom 15. Mai 2007 datiert war, dass es jedoch erst am 16. Mai 2007 nach Ablauf der Frist übermittelt wurde und kein überarbeiteter Bericht eingegangen war. Die Kommission übermittelte dem Auftragnehmer eine Kopie ihrer E-Mail mit dem beigefügten Schreiben. Aus der Kopie der E-Mail geht hervor, dass die Delegation sie dem Auftragnehmer am 16. Mai 2007 um 18:39 Uhr als sofortige Antwort auf die oben genannte E-Mail, die der Auftragnehmer um 18:38 Uhr erhalten hat, übermittelt hat. Die Kommission erläutert, dass das Schreiben vom 15. Mai 2007 datiert sei, weil es zu diesem Zeitpunkt vorbereitet worden sei, damit es mit dem Leiter der Delegation erörtert werden könne. Angesichts des kurzen Zeitrahmens und der Haushaltszwänge für diese Studie konnte sich die Delegation nicht leisten, dem Beschwerdeführer zusätzliche Zeit zu gewähren. Folglich musste nach Ablauf der neuen Frist die Entscheidung, die Ersetzung des Beschwerdeführers zu beantragen, rasch getroffen werden, um das erfolgreiche Ergebnis der Mission zu sichern.

35. Die Kommission stellte klar, dass der Delegation nie offiziell die überarbeitete Fassung des Berichts des Beschwerdeführers vorgelegt wurde. Gemäß Artikel 3.3 der Globalen Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrags lag es in der Verantwortung des Auftragnehmers, die Qualität der vorgelegten Berichte sicherzustellen. Die Kommission konnte daher die



Entscheidung des Auftragnehmers nicht in Frage stellen, die vom Beschwerdeführer erstellte überarbeitete Fassung des Berichts nicht vorzulegen. Die Kommission ging davon aus, dass der überarbeitete Bericht nach Ansicht des Auftragnehmers nicht den Qualitätsanforderungen der Leistungsbeschreibung entsprach.

36. Der Antrag, den die Delegation an den Auftragnehmer richtete, um den Beschwerdeführer zu ersetzen, stützte sich auf Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen des Rahmenvertrags, der Folgendes vorsieht:

*„ ... im Rahmen der Ausführung und auf der Grundlage eines schriftlichen und begründeten Ersuchens kann der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass ein Bediensteter ineffizient ist oder seine Aufgaben im Rahmen des Vertrags nicht erfüllt
.“*

37. Die Kommission erläuterte, dass die Stellungnahmen, die der Beschwerdeführer als diffamierend erachtete, in Bezug auf den Ton der Antworten des Beschwerdeführers auf die früheren Anträge der Delegation auf Verbesserung des Berichts abgegeben wurden. In einer E-Mail vom 14. Mai 2007 teilte die Delegation dem Auftragnehmer mit, dass die Antwort des Beschwerdeführers in dieser Situation nicht zu erwarten sei (*„ die anschließende Antwort auf unsere Bemerkungen wird als inakzeptabel und eindeutig unkonstruktiv angesehen “*). In derselben E-Mail teilte die Delegation dem Auftragnehmer mit, dass die Regierung Bedenken darüber geäußert habe, dass die Antwort des Beschwerdeführers zu einer konfrontativen Situation zwischen der Delegation und der Regierung führen könne.

38. Die Kommission stellte fest, dass sie die Enttäuschung des Beschwerdeführers verstand, dass die Delegation nicht auf den Inhalt des Schreibens der Delegation vom 15. Mai 2007 hingewiesen habe. Die Kommission vertrat jedoch die Auffassung, dass die Delegation den Auftragnehmer ordnungsgemäß und umfassend über jedes in dem genannten Schreiben erwähnte Element unterrichtete, *bevor* das Schreiben versandt wurde. Die Delegation handelte im Einklang mit Artikel 6.1 der unter Randnummer 27 genannten globalen Leistungsbeschreibung. Wenn der Auftragnehmer die Argumente und den im Schreiben der Delegation gestellten Antrag als falsch oder unangemessen erachtet hätte, wäre es Aufgabe des Auftragnehmers, den Beschwerdeführer über das Schreiben der Delegation zu unterrichten, seine Stellungnahme einzuholen und den Antrag und die Argumente der Delegation anzufechten. Der Antrag der Delegation, den Beschwerdeführer zu ersetzen, wurde jedoch nie vom Auftragnehmer beanstandet, dem die darin enthaltenen Begründungen bekannt waren, und stimmte ihm grundsätzlich zu.

39. Die Kommission machte ferner geltend, dass es, wie vom Beschwerdeführer behauptet, keine persönlichen Feindseligkeiten seitens des Personals der Delegation gebe. Das einzige Interesse der Delegation bestand darin, einen Dienst zu sichern, der für sich und die Regierung akzeptabel war. Dazu gehörte notwendigerweise die Prüfung und Qualitätskontrolle der Beratungstätigkeit. Ihre Mitarbeiter äußerten zu keinem Zeitpunkt Wut gegenüber dem Beschwerdeführer, weder innerhalb noch außerhalb der Delegation. Die Delegation forderte den Beschwerdeführer lediglich auf, das vom Auftragnehmer akzeptierte Mandat einzuhalten



und den Bericht unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegation zu überarbeiten. Dem Beschwerdeführer wurde ausreichend Zeit eingeräumt, um entsprechend zu handeln.

Bemerkungen des Beschwerdeführers

40. In seinen Stellungnahmen stellte der Beschwerdeführer fest, dass in der Rechnung der Kommission einige Ereignisse weggelassen worden seien. Der Beschwerdeführer brachte insbesondere vor, dass die Bediensteten der Delegation zwei E-Mails an einen Regierungsvertreter zu den Bemerkungen des Beschwerdeführers zu den Rückmeldungen, die die Delegation zu dem Entwurf des Anfangsberichts abgegeben habe, gesendet hätten. Nach Angaben des Beschwerdeführers enthielten diese E-Mails falsche Stellungnahmen. Er weist darauf hin, dass die Kommission diese E-Mails weder erwähnt noch in ihre Stellungnahme aufgenommen habe. Er wies darauf hin, dass ein Regierungsvertreter ihm eine der E-Mails zeigte, die am 11. Mai 2009 verschickt wurden.

41. Der Beschwerdeführer verwies auf eine der Bemerkungen der Delegation zu seinem Bericht. Die betreffende Bemerkung lautete wie folgt: *Ich habe eine allergische Reaktion auf solche Aussagen, die wie mumbo-jumbo klingen. Was sagt es uns?* "Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der richtige professionelle Ansatz gewesen wäre, um Klarstellungen zu bitten, anstatt solche Bemerkungen abzugeben.

42. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, ein Regierungsvertreter habe ihm mitgeteilt, dass er und sein Vorgänger Schwierigkeiten mit der Kommission hätten. Er schlug dem Beschwerdeführer vor, dass der Auftragnehmer, um unnötige Schwierigkeiten mit der Delegation in Bezug auf die Vorlage von Berichten zu vermeiden, in Erwägung ziehen könne, die Berichte des Beschwerdeführers direkt an ihn zu übermitteln, und er werde der Delegation dann eine Kopie zur Vorlage vorlegen.

43. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass er von dem Beratungsunternehmen, das ihn beauftragt habe, eine E-Mail erhalten habe, in der ihm mitgeteilt wurde, dass die Delegation sich geweigert habe, zu seinem überarbeiteten Entwurf des Anfangsberichts Stellung zu nehmen, obwohl er zuvor zugestimmt habe.

44. Der Beschwerdeführer erklärte, er sei erst am 17. Mai 2007 über seine Entlassung unterrichtet worden. Er argumentierte ferner, dass das Beratungsunternehmen, das ihn beauftragt habe, mit seinem überarbeiteten Anfangsbericht sehr zufrieden sei, und wies ihn darauf hin, dass die Delegation nichts angenommen hätte, was er vorgelegt habe.

45. Er wies ferner darauf hin, dass er von einem Regierungsvertreter eine E-Mail erhalten habe, in der ihm mitgeteilt wurde, dass dieser versucht habe, ihn in seinem Amt zu behalten, die Delegation aber kompromisslos gewesen sei. Da die Delegation ein mächtiger Geber war, konnte ihr Standpunkt nicht ignoriert werden.

46. Der Beschwerdeführer äußerte sich ferner zu der Erklärung der Kommission, dass das Schreiben der Delegation vom 15. Mai 2007 nur ein Entwurf sei. Er machte geltend, dass das



Unternehmen, das ihn eingestellt habe, das Schreiben offensichtlich als Kündigungsschreiben betrachte und seinen Vertrag mit Wirkung vom 15. Mai 2007 gekündigt habe. Da der Entwurf vom 15. Mai 2007 in keiner Weise geändert wurde, deutet dies nachdrücklich darauf hin, dass die Delegation beabsichtigte, den Beschwerdeführer unabhängig von ihrer Zustimmung, den überarbeiteten Bericht abzuwarten, zu streichen.

47. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass er nie die Notwendigkeit in Frage stellte, Änderungen am Entwurf des Anfangsberichts vorzunehmen. Er betont, dass er alle Rückmeldungen der Delegation in den überarbeiteten Anfangsbericht aufgenommen und den überarbeiteten Bericht rechtzeitig vorgelegt habe. Er weist darauf hin, dass er sie dem Auftragnehmer am 16. Mai 2007 um 16.45 Uhr übermittelt hat.

48. Der Beschwerdeführer wies ferner darauf hin, dass die Delegation einerseits direkt mit ihm über den Entwurf des Anfangsberichts kommuniziert habe, und andererseits argumentierte, dass die gesamte Mitteilung über den Auftragnehmer erfolgen müsse. Nach Ansicht des Beschwerdeführers war die Delegation daher äußerst selektiv und inkonsistent in ihrer Auslegung der Kommunikationsprotokolle. Der Beschwerdeführer widersprach ferner dem Vorbringen der Kommission, er sei zweimal darüber informiert worden, dass der von ihm erstellte erste Bericht nicht zufrieden stellend sei. Nach Angaben des Beschwerdeführers sei dies in der von der Kommission am 8. Mai 2007 übermittelten E-Mail nur einmal geschehen.

49. Der Beschwerdeführer stellte fest, dass er weiterhin der Ansicht war, dass seine Abschiebung auf persönliche Feindseligkeiten seitens der Bediensteten der Delegation zurückzuführen sei. Er vermutete, dass die Delegation nicht gegen ihn vorgehen könne, es sei denn, sie habe zumindest die stillschweigende Zustimmung einiger Regierungsvertreter. Er vermutete in diesem Zusammenhang, dass die Mitarbeiter der Delegation versucht hätten, „*die Vertreter einer nationalen souveränen Regierung unter Druck zu setzen, um ihre eigene Agenda zu sichern*“.

50. Der Beschwerdeführer bemerkte, dass keinerlei Beweise für die angebliche Unzufriedenheit der Regierung mit seiner Arbeit oder ihren angeblichen Wunsch, ihn aus dem Auftrag zu entfernen, vorgelegt worden seien.

51. Der Beschwerdeführer lehnte schließlich die Auslegung der Art. 41 der Charta und des Art. 16 ECGAB durch die Kommission ab, wonach es in der Verantwortung einer anderen Person lag, ihn über die im Schreiben der Delegation erhobenen Vorwürfe zu informieren, da er, die verletzte Partei, nicht am Vertrag mit dem Auftragnehmer beteiligt war. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat die Kommission mit diesem Vorgehen das Wesen der in den vorstehenden Artikeln verankerten Persönlichkeitsrechte untergraben und damit gegen die Grundsätze einer guten Verwaltung verstoßen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers versuchte die Kommission lediglich, sich vor ihren Verantwortlichkeiten zu verstecken und eine Rechenschaftspflicht zu vermeiden.

Zur Einsichtnahme der Akte der Kommission



52. Nach sorgfältiger Analyse der Argumente der Parteien und der während der Untersuchung vorgelegten Beweise entschied der Bürgerbeauftragte, dass eine Überprüfung der Akte der Kommission erforderlich sei. Die Inspektion wurde am 13. Oktober 2009 von seinen Dienststellen durchgeführt.

53. Aus der Nachprüfung geht hervor, dass die meisten der in der Akte enthaltenen Dokumente dem Bürgerbeauftragten von der Kommission oder dem Beschwerdeführer bereits vorgelegt wurden. Die Akte der Kommission enthielt jedoch auch die folgenden beiden Dokumente, die dem Bürgerbeauftragten zuvor nicht zur Verfügung gestellt worden waren:

I) eine Kopie des Schreibens, das die Regierung am 4. Januar 2008 an eine Anwaltskanzlei gerichtet hat, die den Beschwerdeführer vertritt, und

II) eine Kopie eines Schreibens über die Entlassung des Beschwerdeführers, das die Regierung dem Leiter der Delegation am 6. Dezember 2007 übermittelt hat.

54. Nach Erhalt einer Kopie des Kontrollberichts erklärte der Beschwerdeführer, dass ihm das Schreiben der Regierung an seine Rechtsberater bekannt sei. Er wusste jedoch nicht von dem Schreiben an den Leiter der Delegation der Kommission, das am 6. Dezember 2007 übermittelt wurde. Der Beschwerdeführer beantragte daher eine Kopie dieses Schreibens.

55. Der Beschwerdeführer stellte ferner klar, dass seine Rechtsberater an den Vertreter der Regierung schrieben, da sie der Ansicht waren, dass dieser ihn diffamiert habe. Es wurden jedoch noch keine rechtlichen Schritte gegen diese Person eingeleitet.

56. Der Beschwerdeführer fragte schließlich, ob die Dienststellen des Bürgerbeauftragten bei der Einsichtnahme in die Akte der Kommission bestimmte E-Mails zwischen der Delegation und dem Vertreter der Regierung mit den von ihm für falsch gehaltenen Stellungnahmen zu seiner Arbeit ausgetauscht haben (siehe oben, Nr. 40). Er bemerkte, dass, wenn diese E-Mails nicht in der Akte seien, dies seine Beschwerde weiter stützen würde.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

Vorbemerkung

57. In seinen Bemerkungen zu dem von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten durchgeführten Inspektionsbericht forderte der Beschwerdeführer eine Kopie eines der in diesem Bericht genannten Dokumente (siehe oben, Nr. 54). Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission während der Nachprüfung darauf hingewiesen hat, dass sie dieses Dokument für vertraulich hält. Der Bürgerbeauftragte weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Beschwerdeführer gemäß Artikel 13.3 seiner Durchführungsbestimmungen keinen Zugang zu vertraulichen Dokumenten oder vertraulichen Informationen haben, die infolge seiner Inspektionen erlangt wurden. Der Bürgerbeauftragte ist daher nicht in der Lage, dem Beschwerdeführer eine Kopie des genannten Dokuments offenzulegen. Dem Beschwerdeführer steht es jedoch frei, die Kommission um Zugang zu dem genannten Dokument zu ersuchen.



58. Die vorliegende Beschwerde betrifft zwei Hauptfragen. Erstens die Frage, ob die Kommission hinreichende Gründe für ihre Entscheidung vorgelegt hat, in ihrem Schreiben vom 15. Mai 2007 die Ersetzung des Beschwerdeführers zu beantragen (der materielle Aspekt). Zweitens die angebliche Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Anhörung (Verfahrensaspekt). Die Analyse des Bürgerbeauftragten wird sich daher auf diese beiden Aspekte konzentrieren.

Begründung der Kommission

59. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Delegation in ihrem Schreiben vom 15. Mai 2007 eine Reihe von Erwägungen dargelegt hat, die sie veranlasst haben, die Ersetzung des Beschwerdeführers als Teamleiter zu beantragen. Diese Erwägungen betrafen i) die Qualität der vom Beschwerdeführer erstellten Arbeiten, ii) sein Verhalten und iii) die Position der Regierung des Landes X.

60. In Bezug auf die Prüfung i ist klar, dass die Delegation mit dem ersten Entwurf des Anfangsberichts nicht zufrieden war. Es ist auch klar, dass der Beschwerdeführer akzeptiert hat, dass dieser Entwurf überarbeitet und verbessert werden muss. Es scheint jedoch, dass der Auftragnehmer den überarbeiteten Entwurf des Beschwerdeführers der Delegation nicht vorgelegt hat, wodurch seine Bewertung durch die Delegation verhindert wurde. Dem Bürgerbeauftragten wurde keine Kopie dieses Dokuments zur Verfügung gestellt. Er ist daher nicht in der Lage, festzustellen, ob die Qualität der Arbeit des Beschwerdeführers die Entscheidung der Delegation begründete, seine Ersetzung zu beantragen. In jedem Fall stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Begründung der Delegation, die Ersetzung des Beschwerdeführers zu beantragen, nicht auf dem Inhalt des überarbeiteten Berichts beruhte.

61. Ähnliche Erwägungen gelten in Bezug auf das Vertrauen der Delegation auf das Verhalten des Beschwerdeführers. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer in seiner Reaktion auf die Bemerkungen der Delegation zu seinem Anfangsbericht seine Ansichten mit einiger Stärke zum Ausdruck gebracht hat. Einige der Bemerkungen der Delegation, insbesondere die oben in Randnummer 41 zitierte, sind in einer ziemlich deutlichen Weise formuliert worden.

62. Unter diesen Umständen muss dem Standpunkt der Regierung besondere Bedeutung beigemessen werden, zumal in diesem Zusammenhang greifbare Beweise vorliegen. Außerdem teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er seinen Posten freiwillig verlassen hätte, wenn ihm mitgeteilt worden wäre, dass seine Anwesenheit Schwierigkeiten zwischen der Regierung und der Delegation aufwirft.

63. Dem Schreiben der Delegation vom 15. Mai 2007 zufolge hatte die Regierung Bedenken hinsichtlich der Leistung des Beschwerdeführers und äußerte eine „*starke Bereitschaft*“, ihn aus seinem Amt zu entfernen.

64. Aus den von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten geprüften Dokumenten geht



eindeutig hervor, dass die Erklärungen der Delegation in diesem Schreiben dem tatsächlichen Standpunkt der Regierung des Landes X entsprachen. In dem Schreiben, das die Regierung an die Anwaltskanzlei gerichtet hat, die den Beschwerdeführer vertritt, wurde festgestellt, dass das Schreiben vom 15. Mai 2007 zwar von der Delegation verfasst wurde, aber die Auffassung der Regierung vertritt.

65. Der Bürgerbeauftragte ist sich der Tatsache bewusst, dass der Beschwerdeführer die Delegation verdächtigt hat, Druck auf die Regierung auszuüben, und vertritt die Auffassung, dass der eigentliche Grund für seine Entlassung die Feindseligkeit der Delegation gegenüber ihm sei. Allerdings unterstützt keines der von den Dienststellen des Bürgerbeauftragten geprüften Dokumente in der Akte der Kommission diese Theorie. Der Beschwerdeführer verwies auf eine Reihe von E-Mails zur Unterstützung seiner Version der Ereignisse. Obwohl der Beschwerdeführer dazu aufgefordert wurde, übermittelte der Beschwerdeführer jedoch keine solchen E-Mails an den Bürgerbeauftragten. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass er die fraglichen E-Mails nicht mehr habe und daher nicht in der Lage sei, diese zu übermitteln.

66. Der Beschwerdeführer bezog sich ferner auf den Schriftwechsel zwischen der Delegation und der Regierung, den er ihm vorgelegt habe und der seiner Ansicht nach weitere Beweise zur Stützung seiner Beschwerde darstelle (siehe oben, Nr. 40). Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschwerdeführer keine Kopien dieses Schriftwechsels vorgelegt hat und dass im Zuge der Nachprüfung keine Spur eines solchen Schriftwechsels entdeckt wurde. Darüber hinaus gab es nichts, was darauf hindeutete, dass das Dossier, das den Vertretern des Bürgerbeauftragten vorgelegt wurde, unvollständig gewesen sein könnte.

67. Der Beschwerdeführer machte darauf aufmerksam, dass das Schreiben der Delegation, in dem er um seine Ersetzung ersuchte, vom 15. Mai 2007 datiert sei, während vereinbart worden sei, dass er bis zum 16. Mai 2007 seinen überarbeiteten Anfangsbericht vorlegen könne. Der Bürgerbeauftragte stimmt zu, dass das Datum des betreffenden Schreibens auf den ersten Blick den Eindruck erweckt, dass die Delegation unfair gehandelt hat, indem sie über ihre Vorgehensweise entschieden hat, ohne den überarbeiteten Anfangsbericht abzuwarten. Die Kommission erläuterte jedoch, dass ein Vertreter der Regierung die Delegation am 15. Mai 2007 kontaktiert habe, und brachte die Auffassung zum Ausdruck, dass die bevorstehende überarbeitete Fassung des Anfangsberichts immer noch nicht enthalten werde, was erwartet werde, und dass er es für angemessen halte, den Beschwerdeführer zu ersetzen. Die Kommission erläutert ferner, dass die Delegation am 15. Mai 2007 zusammengetreten sei, um die möglichen Optionen zu erörtern, und dass das Schreiben vom 15. Mai 2007 in Bereitschaft für Gespräche mit dem Leiter der Delegation am selben Tag erstellt worden sei. Sie betont, dass das entsprechende Schreiben erst am 16. Mai 2007 versandt wurde, nachdem der Auftragnehmer die Absendung beantragt hatte. Der Bürgerbeauftragte hält diese Erläuterungen für angemessen und wird darüber hinaus durch den Inhalt der von seinen Dienststellen geprüften Akte bestätigt. Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung über die Übermittlung dieses Schreibens bereits am 15. Mai 2007 getroffen wurde, was auch erklären würde, warum das Schreiben dieses Datums trägt. Selbst wenn dies der Fall wäre, ist der Bürgerbeauftragte jedoch nicht davon überzeugt, dass die Delegation aus Feindseligkeit oder ungerechtfertigt gehandelt hat, da sie bis dahin bereits darüber informiert



worden war, dass die Regierung den Beschwerdeführer ersetzen sehen wollte.

68. Angesichts der ihm vorliegenden Beweise vertritt der Bürgerbeauftragte daher die Auffassung, dass der Beschwerdeführer seine materiellrechtliche Behauptung nicht geltend gemacht habe, nämlich, dass die Kommission es versäumt habe, den in ihrem Schreiben vom 15. Mai 2007 formulierten Antrag auf Ersetzung als Teamleiter hinreichend begründet zu haben. Der Bürgerbeauftragte stellt daher keinen Missstand der Kommission in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde fest.

Die angebliche Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör

69. In Bezug auf die angebliche Nichtanhörung des Beschwerdeführers stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen „*auf der Grundlage eines schriftlichen und begründeten Antrags*“ berechtigt war, den Auftragnehmer um Ersatz des Beschwerdeführers zu bitten, wenn sie der Auffassung war, dass dieser „*ineffizient war oder seine Aufgaben im Rahmen des Vertrags nicht erfüllt*“. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Partei, an die dieser Antrag gestellt werden sollte, vor der Einreichung eines solchen Ersuchens, nämlich dem Auftragnehmer, die Möglichkeit erhalten musste, zu den Gründen Stellung zu nehmen, die die Kommission veranlasst haben, einen solchen Schritt zu erwägen. Der Beschwerdeführer macht jedoch nicht geltend, dass der Auftragnehmer nicht gehört worden sei, sondern dass die Kommission ihm, d. h. dem Beschwerdeführer, die Möglichkeit hätte geben müssen, seine Meinung zu äußern, bevor er den Auftragnehmer um seine Stelle bittet. Daher ist hier die angebliche Nichtanhörung des Beschwerdeführers zu prüfen.

70. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass sein Vertrag mit dem Unternehmen, das ihn für den Auftrag eingestellt hat, nämlich Mitglied des Konsortiums war und dass er keine vertragliche Verbindung zur Kommission hatte. Der Beschwerdeführer konnte keine Bestimmung im Vertrag der Kommission mit dem Auftragnehmer oder eine andere rechtsverbindliche Bestimmung angeben, die die Kommission zum Zeitpunkt der Ereignisse verpflichtet hätte, ihn zu hören, bevor sie von der in Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machte. Der Vertrag von Lissabon machte die Charta (und damit Artikel 41) ab dem 1. Dezember 2009 rechtsverbindlich (siehe Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union). Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass das einschlägige Verhalten der Kommission auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der streitigen Ereignisse, d. h. im Mai 2007, geltenden Gesetzes zu beurteilen ist.

71. Die Entscheidung der Delegation, den Auftragnehmer aufzufordern, den Beschwerdeführer zu ersetzen, der diesen beschwert hat. Ihr Antrag führte zur Ersetzung des Beschwerdeführers als Teamleiter und zur Beendigung seines Vertrags im Zusammenhang mit diesem Projekt. Es ist daher zu prüfen, ob die Kommission in Ermangelung einer rechtlichen Verpflichtung dazu dennoch den Beschwerdeführer hätte hören müssen, um die Grundsätze der guten Verwaltung einzuhalten.

72. Die Kommission verwies auf Artikel 6.1 der Globalen Leistungsbeschreibung, wonach alle



Mitteilungen über ihren Vertrag mit dem Auftragnehmer zwischen sich und dem Auftragnehmer erfolgen sollten. Sie hat ferner geltend gemacht, dass sie in Ermangelung eines Vertragsverhältnisses zwischen sich und dem Beschwerdeführer keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Beschwerdeführer habe. Wie der Bürgerbeauftragte jedoch immer wieder betont hat, gehen die Anforderungen an eine gute Verwaltung über rein rechtliche Verpflichtungen hinaus. Mit anderen Worten, Missstände können auch dann auftreten, wenn eine Verwaltung all ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

73. Der Bürgerbeauftragte hat in früheren Untersuchungen Argumente akzeptiert, wonach es in Fällen wie dem vorliegenden ausreicht, dass das betreffende Gemeinschaftsorgan oder die betreffende Einrichtung den Auftragnehmer anhört. Dies beruhte auf der Annahme, dass der Auftragnehmer dann den Sachverständigen anhören würde, dessen Ersatz verlangt werden sollte, und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung etwaige Bemerkungen zu übermitteln.

74. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Interessen des Auftragnehmers und des betreffenden Sachverständigen nicht unbedingt identisch sind. Die Auftragnehmer können bereit sein, Anträgen auf Ersatz von Sachverständigen beizutreten, auch wenn sie der Ansicht sind, dass die Sachverständigen ihren Aufgaben perfekt nachgekommen sind, um ihre Chancen, künftige Verträge von demselben Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft zu erhalten, nicht zu gefährden. Im vorliegenden Fall hat der Auftragnehmer offenbar dem Antrag der Kommission nachgekommen, den Beschwerdeführer ohne vorherige Ankündigung zu ersetzen, oder die Möglichkeit, auf die Kritik der Kommission zu reagieren.

75. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ist diese Situation ungerecht und unvereinbar mit dem in Artikel 41 Absatz 1 der Charta verankerten Recht auf eine gute Verwaltung. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass es fair und im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltung gewesen wäre, wenn die Kommission den Beschwerdeführer über ihre Absicht unterrichtet hätte, seine Ersetzung zu beantragen, und begründete dies. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die Delegation, wie der Beschwerdeführer zutreffend festgestellt hat, ihre Bemerkungen zur ursprünglichen Fassung des Anfangsberichts direkt an ihn gerichtet hat, anstatt den Auftragnehmer zu durchlaufen. Daher wäre es der Delegation eindeutig möglich gewesen, den Beschwerdeführer über ihre Kritik an ihm und über ihre Absicht zu informieren, seine Entlassung zu beantragen, bevor sie ihren Antrag gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen formuliert hat.

76. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die fehlende Möglichkeit der Kommission, sich zu ihrer Absicht zu äußern, den Auftragnehmer zu ersuchen, ihn zu ersetzen, eine Verletzung des in Art. 41 Abs. 2 der Charta verankerten Rechts auf rechtliches Gehör darstelle. Aus dem Wortlaut von Art. 41 der Charta geht hervor, dass die in Absatz 2 genannten Rechte Teil des in Art. 41 Abs. 1 verankerten allgemeinen Rechts auf gute Verwaltung sind, wonach jede Person das Recht hat, ihre Angelegenheiten unparteiisch, fair und innerhalb einer angemessenen Frist behandeln zu lassen. Da der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss kommt, dass der Ansatz der Kommission im vorliegenden Fall nicht mit dem Grundsatz der guten Verwaltung vereinbar war, ist es nicht erforderlich, zu prüfen, ob Artikel 41 Absatz 2 hier anwendbar ist. Aus denselben



Gründen ist nicht zu entscheiden, ob Art. 16 ECGAB in diesem Fall anwendbar ist.

77. Die Kommission wies darauf hin, dass die Delegation den Beschwerdeführer zusätzlich zur Unterrichtung des Auftragnehmers zweimal über ihre Unzufriedenheit mit dem Inhalt des von ihm erstellten Anfangsberichts unterrichtet habe. Der Bürgerbeauftragte stellt jedoch fest, dass die Delegation den Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt darüber informiert hat, dass sie beabsichtigt, ihn aus dem Projekt zu entfernen, bevor sie an den Auftragnehmer ihren entsprechenden Antrag richtet. Der Beschwerdeführer wurde auch nicht über alle Gründe informiert, auf die sich dieser Antrag stützte.

78. Der Bürgerbeauftragte ist sich bewusst, dass die Delegation sicherstellen musste, dass das Projekt erfolgreich und pünktlich abgeschlossen wurde und dass sie sich daher nicht leisten konnte, Zeit zu verlieren. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass es für die Delegation leicht gewesen wäre, den Beschwerdeführer zu hören, ohne Zeit zu verschwenden. Tatsächlich hat die Delegation ihre Bedenken am 15. Mai 2007 in ihrem Schreiben vom selben Tag dargelegt. Es wäre daher möglich gewesen, dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, bereits an diesem Tag zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wäre es auch sinnvoller gewesen, dies zu tun, anstatt den Beschwerdeführer weiterhin an der überarbeiteten Fassung des Anfangsberichts arbeiten zu lassen. Tatsächlich scheint die überarbeitete Fassung des Anfangsberichts den Auftragnehmer kurz nachdem er die Delegation aufgefordert hatte, ihren Antrag auf Ersetzung des Beschwerdeführers zu stellen, und nachdem der Antrag tatsächlich eingereicht worden war, bei dem Auftragnehmer angekommen zu sein. Da die überarbeitete Fassung des Anfangsberichts bei diesen Ereignissen keine Rolle spielte, muss die Arbeit des Beschwerdeführers an der Fassung vom 16. Mai 2007 als vergeblich angesehen werden.

79. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission nicht im Einklang mit dem in Artikel 41 der Charta niedergelegten Grundsatz der guten Verwaltung gehandelt hat, als sie dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit gab, auf die in ihrem Schreiben vom 15. Mai 2007 geäußerte Kritik zu reagieren, d. h. den Auftragnehmer aufzufordern, den Beschwerdeführer zu ersetzen. Dies ist ein Fall von Missständen in der Verwaltung. Im Folgenden wird eine kritische Bemerkung gemacht.

B. Zu den Anträgen des Beschwerdeführers

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

80. Der Beschwerdeführer beantragte, dass die Kommission Beweise für die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in ihrem Schreiben vom 15. Mai 2007 vorlegen oder diese Behauptungen zurücknehmen sollte. Im Zuge dieser Untersuchung erneuerte der Beschwerdeführer auch seinen Schadensersatzantrag, der vom Bürgerbeauftragten zunächst auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 seines Statuts abgelehnt wurde. Der Beschwerdeführer beantragte, dass die Kommission ihm den entgangenen Verdienst, die Unterkunftshilfen und die Schädigung seines beruflichen Ansehens entschädigen sollte.



81. Die Kommission brachte vor, dass der Beschwerdeführer keine ungerechtfertigte Klage erlitten habe, da seine Dienststellen ordnungsgemäß gehandelt hätten und kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit aufgetreten sei.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

82. Angesichts der Feststellungen des Bürgerbeauftragten zum Inhalt der vorliegenden Beschwerde (siehe oben, Rn. 68) ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass weitere Untersuchungen zum ersten Antrag des Beschwerdeführers nicht mehr gerechtfertigt sind.

83. In Bezug auf den Schadensersatzantrag stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass hinsichtlich der Entscheidung der Kommission, die Ersetzung des Beschwerdeführers zu beantragen, kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde. Der Bürgerbeauftragte stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit nur in Bezug auf den verfahrensrechtlichen Aspekt des Falles fest, der das Recht des Beschwerdeführers auf Anhörung betraf. Der Beschwerdeführer machte jedoch nicht geltend, dass sein Vorbringen auf dem festgestellten Missstand in der Verwaltungstätigkeit beruhte. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, daran zu erinnern, dass der Beschwerdeführer erklärt hat, dass er die Beratung freiwillig verlassen hätte, wenn ihm mitgeteilt worden wäre, dass seine Anwesenheit Schwierigkeiten zwischen der Regierung und der Delegation aufwirft. Der Schadensersatzantrag des Beschwerdeführers muss daher nicht zur Untersuchung herangezogen werden.

C. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit der folgenden kritischen Bemerkung ab:

Da die Kommission dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit gegeben hat, auf die in ihrem Schreiben vom 15. Mai 2007 geäußerte Kritik zu reagieren, d. h. den Auftragnehmer um die Ersetzung des Beschwerdeführers zu bitten, hat die Kommission nicht im Einklang mit dem Grundsatz der guten Verwaltung gehandelt, der in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt ist. Dies ist ein Fall von Missständen in der Verwaltung.

Die vorstehende kritische Bemerkung betrifft die verfahrensrechtlichen Aspekte der Beschwerde. Da der Bürgerbeauftragte in der Hauptsache keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat, ist es im vorliegenden Fall nicht erforderlich, eine freundschaftliche Beilegung anzustreben. Aus den gleichen Gründen sind weitere Untersuchungen zum Antrag des Beschwerdeführers nicht gerechtfertigt.

Der Bürgerbeauftragte schließt den Fall daher ab.



Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen in Straßburg am 16. Dezember 2009

[1] ABl. 2000, C 364, S. 1.

[2] Abrufbar auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten,
<http://www.ombudsman.europa.eu> [Link]

[3] Art. 41 Abs. 3 der Charta lautet: „*Jeder Mensch hat das Recht, dass die Gemeinschaft den Schaden, der von ihren Organen oder von ihren Bediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursacht wird, nach den allgemeinen Grundsätzen, die den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, ersetzt.*“

[4] Spezifische Referenz für die Tracer-Studie über Absolventen des technischen Bildungsprogramms des Landes.

[5] Berufsbildung – Technische und berufliche Aus- und Weiterbildung.